



AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz

Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch

Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Mittwoch, 14. Oktober 2026

Geänderte Fassung des Antrags der AfD-Fraktion zur Niederschriftenpraxis Unterrichtungsverlangen gem. § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 19. Oktober 2026

Sitzung des Kreistags am 2. November 2026

Unser Antrag vom 18. September 2026, unser Zeichen 2026/040

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion ändert ihren Antrag zur Niederschriftenpraxis vom 18. September 2026 (Drucksache 2026/220). Der Beschlussvorschlag erhält die nachstehende Fassung. Sie tritt an die Stelle der mit Schreiben vom 12. Oktober 2026 übersandten Fassung, soweit diese bereits vorliegt. Den ursprünglich unter Ziffer 3 erbetenen Bericht verlangen wir als Unterrichtung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung.

Wir bitten, diese Fassung den Mitgliedern des Verwaltungs- und Finanzausschusses vor der Sitzung am 19. Oktober 2026 zuzuleiten. Sie soll der Vorberatung und der Beschlussfassung des Kreistags am 2. November 2026 zugrunde gelegt werden. Wir beantragen erneut, über die Ziffern getrennt abzustimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse in der Fassung nach Drucksache 2026/219 wird wie folgt geändert. Die Absatzangaben beziehen sich auf diese Fassung. Wird Drucksache 2026/219 nicht beschlossen, treten an die Stelle der Absätze 3, 4 und 5 des § 14 die Absätze 4, 5 und 6 der geltenden Fassung, und Ziffer 6 ist gegenstandslos.

Ihre AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag:

Michael M. **Stauch** (Konstanz), *Fraktionsvorsitzender*

Steffen **Jahnke** (Singen), *Erster stellv. Fraktionsvorsitzender* | Manuel **Wentzel** (Gottmadingen), *Zweiter stellv. Fraktionsvorsitzender*
Olaf **Bennert** (Stockach) | Alexander **Hofer** (Radolfzell) | Thomas **Frischmuth** (Singen) | Reinhard **Pröll** (Rielasingen)

I.

§ 14 Absatz 4 (bisher Absatz 5) erhält folgende Fassung:

„Die Kreisträte erhalten die Niederschriften über alle öffentlichen Sitzungen auf elektronischem Wege durch Einstellung im digitalen Ratsinformationssystem. Die Niederschrift wird, gegebenenfalls als noch nicht unterzeichneter Entwurf, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Sie ist dem Kreistag in dieser Sitzung nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung zur Kenntnis zu bringen. Über die dabei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag. Ist die Bereitstellung im Einzelfall nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Kreistag in dieser Sitzung den Grund und den Termin der Vorlage mit. Die Mitteilung wird in die Niederschrift aufgenommen.“

II.

§ 14 Absatz 5 (bisher Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen werden den Kreisträten im nicht öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Einsicht bereitgestellt und in dieser Sitzung zur Kenntnis gebracht. Mehrfertigungen werden nicht ausgehändigt.“

III.

§ 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abstimmungsergebnisse werden mit der Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen festgehalten.“

IV.

§ 14 Absatz 3 (bisher Absatz 4) wird folgender Satz angefügt:

„Die beiden Kreisträte werden zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmt und in der Niederschrift genannt.“

V.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des

Kreistags vom 18. Mai 2026 und vom 20. Juli 2026, soweit sie dem Kreistag noch nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, unverzüglich im Ratsinformationssystem bereitzustellen und dem Kreistag in der nächsten Sitzung nach Bereitstellung zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 26. Mai 2025 und vom 21. Juli 2025 sind unverzüglich im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

VI.

1. Soweit die Geschäftsordnung nicht bereits aufgrund eines Änderungsantrags zu Drucksache 2026/219 entsprechende Regelungen enthält, erhält § 14a Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung.

„Die Audioaufzeichnungen und die in dem KI-gestützten Verfahren verarbeiteten Daten werden innerhalb einer Woche gelöscht, nachdem die Niederschrift dem Kreistag nach § 33 Absatz 2 der Landkreisordnung zur Kenntnis gebracht und über vorgebrachte Einwendungen entschieden worden ist.“

2. Ferner wird § 14a folgender Absatz angefügt.

„Jedes Mitglied des Kreistags kann die Audioaufzeichnung und das Transkript einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses, dem es als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört, zur Prüfung der Niederschrift im Beisein der protokollführenden Person abhören und einsehen. Dieses Recht besteht von der Bereitstellung des Entwurfs der Niederschrift bis zur Löschung nach Absatz 5.“

VII. Unterrichtungsverlangen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung:

Die AfD-Fraktion verlangt nach § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung, dass der Landrat den Kreistag in seiner Sitzung am 2. November 2026 unterrichtet. Die Unterrichtung soll die Gründe der in Anlage 1 unseres Antrags dargestellten Fristüberschreitungen, den Verbleib der in Anlage 2 Nummer 1 bezeichneten Niederschriften, den Stand aller noch nicht gefertigten Niederschriften der laufenden Amtsperiode und die Maßnahmen umfassen, mit denen die künftige Einhaltung des § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung sichergestellt wird. Wir bitten, die Unterrichtung schriftlich mit der Einladung zu dieser Sitzung vorzulegen. Über das Unterrichtungsverlangen ist nicht abzustimmen.

Dieser geänderte Beschlussvorschlag und das Unterrichtungsverlangen werden wie folgt **begründet:**

I. Die Neufassung übernimmt den Wortlaut des § 33 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Landkreisordnung. Sie spricht nicht mehr von Genehmigung, sondern von Kenntnisgabe und von der Entscheidung über Einwendungen. Damit greifen wir den Hinweis der Verwaltung in Drucksache 2026/220 auf. Die Niederschrift ist künftig mit der Einladung zur nächsten Sitzung bereitzustellen. Die Pflicht hängt nicht davon ab, ob die Niederschrift auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Zusatz zum Entwurf stellt klar, dass eine noch nicht von allen Verpflichteten unterzeichnete Niederschrift die Bereitstellung nicht hindert. Für den Ausnahmefall genügt eine Mitteilung des Vorsitzenden über Grund und Termin, die in die Niederschrift aufgenommen wird. So trägt die Regelung der Arbeitsbelastung Rechnung, die die Verwaltung in ihrer Stellungnahme beschreibt, und macht Verzögerungen zugleich nachvollziehbar.

II. § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung gilt für Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen gleichermaßen. Die Bekanntgabe nicht öffentlicher Niederschriften durch Auflegung oder Umlauf während der Sitzung lässt keine Prüfung zu. Nach § 33 Absatz 2 Satz 4 der Landkreisordnung dürfen Mehrfertigungen nicht öffentlicher Niederschriften nicht ausgehändigt werden. Die Einsicht im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems ist keine Aushändigung. Nicht öffentliche Sitzungsvorlagen werden den Kreisträten bereits heute auf diesem Weg zugänglich gemacht. Nach § 5b der Geschäftsordnung nutzen die Kreistagsmitglieder das Ratsinformationssystem und beachten die Vorschriften der Kreisverwaltung zur IT-Sicherheit.

III. Nach § 33 Absatz 1 der Landkreisordnung gehören die Abstimmungsergebnisse zum Pflichtinhalt der Niederschrift. Angaben wie „mehrheitlich“ geben kein Ergebnis wieder. Anlage 2 Nummer 5 unseres Antrags belegt diese Praxis für die Niederschriften vom 20. Oktober 2025 und vom 16. März 2026. Die Zählung der Stimmen erfolgt ohnehin. Ihre Aufnahme in die Niederschrift verursacht keinen Mehraufwand.

IV. Nach § 33 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung unterzeichnen zwei Kreisträte, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Sitzung vom 16. März 2026 ist von einem Kreistrat unterzeichnet, den dieselbe Niederschrift unter den Entschuldigten führt. Die Bestimmung der beiden Kreisträte zu Beginn der Sitzung aus dem Kreis der Anwesenden schließt solche Fehler aus und ist in den Geschäftsordnungen vieler Gremien üblich.

V. Die Übergangsregelung baut den bestehenden Rückstand ab. Die Niederschriften über die Sitzungen vom 26. Mai 2025 und vom 21. Juli 2025 waren nach Anlage 2 Nummer 1 unseres Antrags im Ratsinformationssystem nicht abrufbar. Dem Kreistag zur Kenntnis gebracht wurden sie bereits. Deshalb beschränkt sich der Auftrag für sie auf die Bereitstellung. Soweit die Niederschriften vom 18. Mai 2026 und vom 20. Juli 2026 bereits auf der Tagesordnung der Sitzung am 2. November 2026 stehen, ist Ziffer 5 insoweit erledigt.

VI. Unsere Begründung verwies auf das Recht der Kreisräte, die Tonaufnahme nach § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung abzuhören. Drucksache 2026/219 sieht vor, diese Regelung ersatzlos zu streichen, und ordnet die Löschung der Aufzeichnungen innerhalb einer Woche nach der „Einbringung“ der Niederschrift an. Wird die Niederschrift nach I. mit der Einladung bereitgestellt, endete diese Frist am Sitzungstag. Einwendungen aus der Sitzung trafen auf gelöschte Daten. Die AfD-Fraktion beantragt deshalb mit gesondertem Änderungsantrag zu Drucksache 2026/219, die Löschung an die Kenntnisnahme und die Entscheidung über Einwendungen zu knüpfen und das Abhörrecht in § 14a zu verankern. Ziffer VI. sichert beides für den Fall, dass der Änderungsantrag keine Mehrheit findet. Der Wortlaut ist gleich. Enthält die Geschäftsordnung die Regelungen bereits aufgrund des Änderungsantrags, ist Ziffer 6 erledigt. Wird Drucksache 2026/219 nicht beschlossen, gilt § 14 Absatz 2 der geltenden Fassung fort.

VII. Die Unterrichtung über die Gründe der Fristüberschreitungen, den Stand der ausstehenden Niederschriften und die Abhilfe kann die Fraktion nach § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung verlangen. Sie bedarf keines Mehrheitsbeschlusses. Den erbetenen Bericht hat die Verwaltung zur Vorberatung nicht vorgelegt.

Zur Stellungnahme der Verwaltung: Unser Antrag beruft sich weder auf ein subjektives Recht der Kreisräte noch auf die Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse. Abschnitt VI des Antrags vom 18. September 2026 hält ausdrücklich fest, dass die Frist des § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung eine Ordnungsvorschrift ist. Der Antrag nutzt die Befugnis des Kreistags aus § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung, seinen Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbst zu regeln. Die Verwaltung legt die Niederschriften nach eigener Darstellung bereits heute zur Beschlussfassung vor. Sie räumt ein, dass Niederschriften nicht fristgerecht fertiggestellt wurden und Fehler passiert sind. Die KI-gestützte Transkription ändert daran nichts. Sie beschleunigt die Fertigung, nicht die Vorlage. Die Niederschrift ist ohnehin zu fertigen. Die Neuregelung betrifft allein den Zeit-

punkt und die Form ihrer Bereitstellung sowie die Einhaltung des gesetzlichen Pflichtinhalts.

J A H N K E
für die
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag

P R Ö L L
Verwaltungs- und finanzpolitischer Sprecher
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag

M I C H A E L M. S T A U C H
Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag